

Benutzungsordnung für die öffentlichen Bibliotheken der Stadt Winterthur

vom 16. Januar 2014

Die Stadt Winterthur führt ein Netz von öffentlichen Bibliotheken. Die Stadtbibliothek, die Quartierbibliotheken und die Studienbibliothek bieten Medien zur allgemeinen Bildung, zur schulischen und beruflichen Weiterbildung und zur Kulturpflege an.

Die Mediennutzung ist gebührenpflichtig. Die Jahresgebühren sind im Bibliotheksreglement festgelegt und können dem Gebührenanhang zur Benutzungsordnung entnommen werden. Spezielle Dienstleistungen, insbesondere die Nutzung von Online-Angeboten, kostenpflichtige Fernleihen, Datenbankabfragen und Reproduktionen oder aufwändige Recherchen werden separat verrechnet. Die Höhe der einzelnen Gebühren regelt die Gebühren- und Tarifordnung.

Bei Verzug in der Rückgabe von ausgeliehenen Medien werden Mahn- und Säumnisgebühren erhoben. Mahngebühren werden pro Mahnvorgang erhoben, Säumnisgebühren für DVDs und Blu-Ray-Discs werden pro Medium und Verzugstag nach dem Rückgabedatum berechnet. Die Höhe der Gebühren regelt die Gebühren- und Tarifordnung. Medien, die zwei Wochen nach der dritten Mahnung nicht zurückgebracht werden, gelten als Verlust und müssen zum Neuwert ersetzt werden.

Beim ersten Besuch wird gegen Vorlage eines amtlichen Personalausweises ein persönlicher Bibliotheksausweis ausgestellt. Dieser Ausweis ist gebührenpflichtig, nicht übertragbar und gilt in allen Filialen der Winterthurer Bibliotheken sowie für die Nutzung der Virtuellen Bibliothek. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung eines Elternteils. Bei Personen ohne festen Wohnsitz in der Region sowie in besonderen Fällen kann die Bibliotheksleitung ein Depot verlangen.

Insgesamt können im gesamten Winterthurer Bibliotheksnetz höchstens 50 Medieneinheiten ausgeliehen werden. Die Bibliotheksleitung kann in besonderen Fällen oder für einzelne Medientypen spezielle Ausleihlimits festsetzen.

Die generelle Ausleihfrist beträgt vier Wochen für gedruckte Medien und eine Woche für DVD/Blu-Ray-Discs. In einzelnen Bibliotheken und für einzelne Medien gelten abweichende Regeln. Eine Weitergabe an Drittpersonen ist nicht gestattet. Ausleihfristen von Büchern, die nicht vorbestellt sind, können unter Vorbehalt verlängert werden. Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr reserviert werden. Der Vorraum der Stadtbibliothek wird durch eine Videoanlage überwacht. Ein Reglement regelt den datenschutzkonformen Betrieb der Anlage.

Die Entleihenden haften für die ausgeliehenen Medien und deren Verwendung sowie für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften. Bei Verlust oder Beschädigung werden neben den Kosten für Reparatur oder Ersatz auch die Bearbeitungs- und Rechnungsstellungsgebühren verrechnet.

Bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie bei erheblicher Störung des Bibliotheksbetriebes kann die Bibliotheksleitung eine Benutzerin oder einen Benutzer zeitweilig oder ganz von der Bibliotheksbenutzung ausschliessen. Gegen den Ausschluss kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung Rekurs beim Stadtrat erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen. Der angefochtene Ausschlussbescheid ist beizulegen.

Diese Benutzungsordnung ersetzt die Benutzungsordnung vom 1. Januar 2012 und tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Winterthur, 16. Januar 2014

Der Stadtpräsident: Michael Künzle